

## Vorlage der Bundesregierung.

**Bundesverfassungsgesetz**

vom . . . . . 1925,

womit einige Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Übergangsgesetz) abgeändert werden (Übergangsnovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I.** Das Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Übergangsgesetz), wird folgendermaßen abgeändert:

**§ 1.** Im Absatz 2 des § 3 treten an Stelle der Worte „noch durch drei Jahre, von dem im § 42, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt an gerechnet“ die Worte „noch durch drei Jahre von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem die Artikel 10 bis 13 und 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes in Kraft getreten sind“.

Dem Absatz 2 des § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die bestehenden Regelungen in den An-  
gelegenheiten der B. 1 des Artikels 12 gelten jedoch, insofern sie nicht durch dieses Bundes-  
Verfassungsgesetz abgeändert werden, ohne die obige Befristung bis zur Erlassung des im Artikel 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Bundes-  
verfassungsgesetzes weiter.“

**§ 2.** Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„<sup>(3)</sup> Die Bestimmung des Absatzes 1 über die Beendigung des Instanzenzuges beim Land findet für die Fälle, in denen der Bescheid der Landesinstanz, gegen den nach den bisherigen Vorschriften ein Rechtszug an das zuständige Bundesministerium zulässig ist, bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung ergangen ist, noch keine Anwendung. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung ergangenen Bescheide der unteren Instanzen in Angelegenheiten, die nunmehr in die Vollziehung der Länder fallen, gelten, sofern sie nicht von der Ministerialinstanz bestätigt oder abgeändert wurden, als Bescheide einer Landesbehörde im Sinne des Artikels 129, Absatz 2, B. 2b, des Bundes-Verfassungsgesetzes.“

**§ 3.** Im § 8 wird im Absatz 1 das Wort „Dienstzweige“ durch „Verwaltungszweige“ ersetzt. Der Absatz 2 wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnungen 2 und 3.

Als neue Absätze 4 bis 7 werden angefügt:

„<sup>(4)</sup> Die im Absatz 1 ausgenommenen Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige sowie die Agrarbehörden erster und zweiter Instanz werden Behörden der Länder.“

<sup>(5)</sup> Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern durch das gemäß Artikel 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassende Bundesverfassungsgesetz und die Ausführungsgesetze hierzu geregelt ist, gelten für die Verwaltung in den Ländern folgende Bestimmungen:

- a) In der Landesinstanz bilden in jedem Land die bisherigen Behörden und Ämter der ehemals autonomen Verwaltung des Landes und die bisherige Behörde der politischen Verwaltung einschließlich der bei dieser Behörde vereinigten besonderen Verwaltungszweige eine einheitliche Behörde (Amt der Landesregierung; Artikel 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes), deren Vorstand der Landeshauptmann ist. Der zur Leitung des inneren Dienstes berufene rechtskundige Verwaltungsbeamte (Landesamtsdirektor; Artikel 106 des Bundes-Verfassungsgesetzes) ist aus den Beamten der bisherigen autonomen oder politischen Verwaltung, die den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entsprechen, durch die Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu bestellen. Nähere Grundsätze für die Einrichtung

und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen werden durch Bundesgesetz erlassen.

- b) Dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung sind auch die Bezirkshauptmannschaften im Land unterstellt. Diese haben, ebenso wie auch die Städte mit eigenem Statut und die übrigen Ortsgemeinden, nach den näheren Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowohl die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch die der Landesverwaltung zu führen. Die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der Städte mit eigenem Statut werden vom Landeshauptmann, die Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter der übrigen Ortsgemeinden vom Bezirkshauptmann vor Antritt des Amtes auf die Bundesverfassung und die Landesverfassung angelobt.
- c) Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der gemäß Artikel 12, Absatz 2, und gemäß Artikel 94, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes in den Angelegenheiten der Bodenreform zur Entscheidung berufenen Kommissionen werden durch Bundesgesetz geregelt. Dieses Bundesgesetz hat auch Grundsätze darüber zu enthalten, in welcher Einrichtung die Geschäfte der bisherigen Agrarbehörden zweiter und erster Instanz weiter zu besorgen sind, und das bezügliche Verfahren zu regeln.
- d) Die mittelbare Bundesverwaltung wird gemäß Artikel 102, Absatz 1, des Bundes-Verfassungsgesetzes vom Landeshauptmann als Organ des Bundes mit Hilfe der ihm unterstellten Landesbehörden (Amt der Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften, Agrarbehörden) und der Gemeindebehörden geführt.
- e) Die Grenzen der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke, der autonomen Bezirke und der Ortsgemeinden dürfen sich nicht schneiden, Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, bedürfen — unbeschadet der Einhaltung der in Betracht kommenden landesgesetzlichen Vorschriften — der Zustimmung der Bundesregierung. Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke oder der autonomen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung, Änderungen in den Sprengeln der Bezirksgerichte durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der Landesregierung verfügt. Landesgesetze, durch die neue Städte mit eigenem Statut geschaffen werden sollen, dürfen nur mit Zu-

stimmung der Bundesregierung kundgemacht werden.

- f) Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Ortsgemeinden sowie über die allgemeinen und besonderen Bezirksverwaltungen steht den Ländern und nur, soweit es sich um die Auflösung von Vertretungskörpern der Ortsgemeinden oder der Bezirksvertretungen in Wahrung der Interessen des Bundes oder um die Sistierung von Beschlüssen dieser Vertretungskörper handelt, durch die ihr Wirkungsbereich zum Nachteil des Bundes überschritten wird oder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden, dem Bund zu.
- g) Änderungen in den die Rechtsverhältnisse der Ortsgemeinden sowie der allgemeinen und besonderen autonomen Bezirksverwaltungen regelnden Gesetzen können bis zu dem eingangs bezeichneten Zeitpunkte durch die Landesgesetzgebung nur insoweit vorgenommen werden, als hiedurch die in den Artikeln I, Absatz 1, IV, V, VI, XIII, XIV, XVI, XXIII und XXV des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefens nicht berührt werden. Neueinrichtungen auf diesem Gebiete sind nur durch Bundesverfassungsgesetz möglich.

(6) Soweit die im Absatz 1 ausgenommenen Behörden in Gebäuden des Bundes untergebracht sind oder sich in diesen Gebäuden Dienstwohnungen für Angestellte der genannten Behörden befinden, werden diese Gebäude dem Land dauernd zur unentgeltlichen Benutzung für die bezeichneten Zwecke überlassen. Das Nähere, betreffend die Erhaltung und Verwaltung dieser Gebäude, wird durch Vereinbarung zwischen Bund und Land geregelt. Sind die in Rede stehenden Behörden in Gebäuden des Landes untergebracht, so erlischt das in dieser Hinsicht zwischen Bund und Land bisher bestandene Rechtsverhältnis. Dienen Gebäude anderer Rechtsobjekte zur Unterbringung der Behörden, so tritt das Land an Stelle des Bundes in die bezüglichen Vereinbarungen ein.

(7) Die gesamte Amtseinrichtung der im Absatz 1 ausgenommenen Behörden geht in das Eigentum der Länder über."

§ 4. An die Stelle des § 9, Absatz 2, treten folgende neue Absätze 2 bis 4:

„(2) Die Angestellten der im § 8, Absatz 1, ausgenommenen Behörden sind gleichfalls Bundesangestellte.

(3) Im Bedarfsfalle können diese Bundesangestellten bei den Ämtern der Landesregierungen auch

zur Besorgung von Geschäften des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und Angestellte der Behörden und Ämter der ehemals autonomen Verwaltung des Landes (Landesangestellte) bei den Ämtern der Landesregierungen und den Bezirkshauptmannschaften auch zur Besorgung von Geschäften der mittelbaren Bundesverwaltung herangezogen werden, sofern sie den hiefür geltenden Vorschriften entsprechen; der Mangel der für einen Dienstzweig vorgeschriebenen Fachprüfung steht einer solchen Verwendung nicht entgegen, wenn die betreffenden Angestellten im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Bestimmung eine mindestens siebenjährige effektive Dienstzeit in einem sonst gleichzuhaltenden Dienstzweig zurückgelegt haben. Werden aus Anlaß dieser Verwendung Bundesangestellte Landesangestellten oder Landesangestellte Bundesangestellten unterstellt, so treten sie zu diesen und deren Vorgesetzten in das Verhältnis der dienstlichen Unterordnung. Im übrigen bleibt ihre dienstrechtliche Stellung sowie die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über sie unberührt.

(4) Die Personalangelegenheiten der Angestellten des Bundes werden, auch wenn diese Angestellten in der mittelbaren Bundesverwaltung oder in der Verwaltung eines Landes verwendet werden, sofern sie nicht schon bisher vom Landeshauptmann geführt wurden, vom Bund unmittelbar geführt; ebenso werden die Personalangelegenheiten der Angestellten eines Landes vom Land geführt, auch wenn solche Angestellte in der Bundesverwaltung verwendet werden.

§ 5. Der Absatz 2 des § 14 lautet:

„(2) Personen, die österreichische Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht erwerben oder welcher Gemeinde sie zugewiesen werden und damit die Voraussetzung für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bezüglich der Personen, die auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung bezüglich der Bundes- und Landesbürgerschaft sowie bezüglich des Heimatrechtes dem Bund zu. In diesen Angelegenheiten sind dem durch solche Verfügungen oder Entscheidungen betroffenen Land oder der betroffenen Gemeinde Parteienrechte eingeräumt.“

§ 6. Im Absatz 2 des § 36 ist nach den Worten „ausdrücklich ausschließen“ einzufügen: „oder festsetzen“.

Der Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1924, B. G. Bl. Nr. 257, über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen der Invalidenentschädigungskommissionen, bleibt als einfaches Bundesgesetz in Kraft.

§ 7. § 42 lautet:

„(1) Auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens bleibt bis zum Inkrafttreten des im Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehenen Verfassungsgesetzes des Bundes über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volkswesens die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern gegenüber der im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bundes-Verfassungsgesetzes bestehenden zwischen Staat und Ländern in Geltung, jedoch können die bezüglichlichen Bundesgesetze einschließlich der früheren Staats- und Reichsgesetze nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der beteiligten Länder abgeändert werden; hievon sind jene gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen, die das Hochschulwesen oder das Ausmaß der Bezüge der Lehrpersonen betreffen. Änderungen der bezüglichlichen Landesgesetze können nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen.“

(2) Für die nach Artikel 11, Absatz 1, Z. 7, ergehenden Bundesgesetze sind, auch soweit sie sich auf das Gebiet des Schul- oder Erziehungswesens beziehen, übereinstimmende Landesgesetze nicht erforderlich.“

**Artikel II.** Alle gesetzlichen Bestimmungen, denen zufolge der administrative Instanzenzug in Angelegenheiten, deren Vollziehung gemäß Artikel 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes Bundessache ist, nicht bis zu den zuständigen Bundesministerien geht, treten, ausgenommen auf dem Gebiete des Verwaltungsstrafwesens und des Verwaltungsvollstreckungswesens, außer Kraft. Eine Abkürzung des Instanzenzuges in diesen Angelegenheiten kann vom Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesverfassungsgesetzes durch Bundesgesetz verfügt werden.

**Artikel III.** Der Bundeskanzler wird ermächtigt, das Bundes-Verfassungsgesetz und das Übergangsgesetz unter Berücksichtigung der Abänderungen, die sich durch das Bundesverfassungsgesetz vom B. G. Bl. Nr. . . . (Bundes-Verfassungsnovelle), durch dieses Bundesverfassungsgesetz und durch andere Bundesverfassungsgesetze erfahren haben, mit Verordnung wieder zu verlautbaren.

**Artikel IV.** (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — abgesehen von den in den folgenden

Abfätzen enthaltenen Ausnahmen — am 1. Oktober 1925 in Kraft.

(2) Die im § 8 des Übergangsgesetzes in der Fassung des § 3 des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes in Aussicht genommenen Bundesgesetze sowie die zu ihrer Durchführung erforderlichen Verordnungen können bereits von dem der Kundmachung des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes nachfolgenden Tage an erlassen werden und treten, wenn nicht in ihnen ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.

(3) Die Kompetenzbestimmung des Artikels 11, Z. 7, des Bundesverfassungsgesetzes und die Bestimmung des § 42, Absatz 2, des Übergangs-

gesetzes in der Fassung des § 7 des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes treten an dem der Kundmachung dieses Bundesverfassungsgesetzes nachfolgenden Tage in Kraft.

(4) Bis zur Einföhrung der im § 8, Absatz 5, lit. c, des Übergangsgesetzes in der Fassung des § 3 des gegenwärtigen Bundesverfassungsgesetzes bezeichneten Kommissionen werden deren Aufgaben von den bestehenden Erkenntnisssenaten bei den Agrarlandesbehörden und der Agraroberbehörde besorgt.

**Artikel V.** Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, womit einige Bestimmungen des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Übergangsgesetz), abgeändert werden (Übergangsnovelle).

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Übergangsgesetz bezweckt vor allem, an diesem Gesetz jene Änderungen vorzunehmen, die notwendig sind, um das Inkrafttreten der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes (Artikel 10 bis einschließlich 13 und 15) herbeizuföhren. Da das Inkrafttreten dieser Kompetenzartikel bisher im § 42 des Übergangsgesetzes dadurch suspendiert war, daß vorher noch drei das Bundes-Verfassungsgesetz ergänzende Verfassungsgesetze des Bundes (über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden; über den Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens; über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern) hätten erlassen werden sollen, ergibt es sich von selbst, daß die Inkraftsetzung der in Rede stehenden Kompetenzartikel im § 7 des Gesetzentwurfes durch eine entsprechende Änderung des eben erwähnten § 42 des Übergangsgesetzes bewirkt werden muß.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Kompetenzartikel müssen jedoch nunmehr, da das bisher als eine Voraussetzung für das Inkrafttreten gedachte Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern derzeit noch nicht erlassen werden kann, andere verfassungsgesetzliche Bestimmungen getroffen werden, durch die das geordnete Weiterfunktionieren der Verwaltung in den Ländern bei den sich infolge des Inkrafttretens der Kompetenzartikel ergebenden einschneidenden Änderungen sichergestellt wird. Hierbei ergibt sich die Gelegenheit, die auch im Genfer Reform- und Finanzprogramm (Abschnitt II, A, Z. 24) verlangte Verschmelzung des Apparats der ehemals autonomen Verwaltung in den Ländern mit jenem der staatlichen Verwaltung durchzuführen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in den §§ 3 und 4 des Gesetzentwurfes, durch die der § 8 des Übergangsgesetzes entsprechend geändert und der § 9 dieses Gesetzes entsprechend ergänzt wird, enthalten.

Im übrigen wäre zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch folgendes zu bemerken:

**Zu Artikel I. Zu § 1.** Die im ersten Absatz dieses Paragraphen beantragte Änderung im Absätze 2 des § 3 des Übergangsgesetzes ist lediglich die logische Folge der gemäß § 7 des Gesetzentwurfes im § 42 eintretenden Änderung. Die im zweiten Absatz vorgeschlagene Beifügung ist dadurch zwangsläufig bedingt, daß — wie bereits oben erwähnt — das Bundesverfassungsgesetz über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern derzeit noch nicht ergeht und sich infolgedessen nach Ablauf der im Absatz 2 des § 3 des Übergangsgesetzes vorgesehenen Frist, wenn auch bis dahin das bezeichnete Bundesverfassungsgesetz noch nicht erlassen wäre, für die Länder die Möglichkeit ergeben würde, die Verwaltung in den Ländern ohne irgendeine Bindung an einheitliche Grundföaze

ganz beliebig zu organisieren, was — schon im Hinblick auf die in den wichtigsten Belangen einheitliche materielle Verwaltungs-gesetzgebung — zu unhaltbaren Zuständen führen müßte und daher verfassungsgesetzlich hintangehalten werden muß.

**Zu § 2.** Der dem § 6 des Übergangsgesetzes anzufügende neue Absatz 3 enthält eine bei allen gesetzlichen Maßnahmen, die eine Abkürzung des Instanzenzuges zur Folge haben, selbstverständliche Übergangsbestimmung (vergleiche auch zum Beispiel Artikel 71, Absatz 1, der Regierungsvorlage, betreffend das Verwaltungsentlastungsgesetz — Nr. 116 der Beilagen).

**Zu § 3.** Infolge der neuen für den § 8 des Übergangsgesetzes vorgeschlagenen Bestimmungen soll die grundlegende Änderung eintreten, daß die Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern (Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Verwaltungszweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinär-dienst, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) sowie die Agrarbehörden erster und zweiter Instanz (Agrarbezirksbehörden und Agrarlandesbehörden) nicht mehr wie bisher Behörden des Bundes sind, sondern Behörden der Länder werden. Die weiteren Bestimmungen enthalten jene Vorschriften, die dazu dienen, um die notwendige grundsätzliche Einheitlichkeit in der Einrichtung dieser Behörden und in ihrer Geschäftsführung auch fernerhin sicherzustellen, solange das Bundesverfassungsgesetz über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern noch nicht besteht. Besonders hervorzuheben ist aus diesen Bestimmungen, daß das in jedem Land in der Landesinstanz aus den bisherigen Behörden und Ämtern der ehemals autonomen Verwaltung des Landes und der bisherigen Behörde der politischen Verwaltung zu bildende Amt der Landesregierung eine einheitliche Behörde darstellen soll, deren Vorstand der Landeshauptmann ist, weiters daß die Bezirkshauptmannschaften in Unterstellung unter den Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung künftighin sowohl für die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung als auch für die Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes tätig sein sollen. Der nach unserer Bundesverfassung den Eckpfeiler der ganzen Konstruktion bezüglich der Führung der Verwaltungsgeschäfte in den Ländern bildende Grundsatz, daß die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung vom Landeshauptmann zu führen sind (Artikel 102, Absatz 1, des Bundesverfassungsgesetzes), wird auch in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont. Die noch erforderlichen näheren Bestimmungen für die Einrichtung der Ämter der Landesregierungen und für ihre Geschäftsführung sind einem einfachen Bundesgesetz überlassen, das von der Bundesregierung gleichzeitig dem Nationalrat vorgelegt wird.

**Zu § 4.** Während laut der für den § 8 des Übergangsgesetzes vorgeschlagenen neuen Bestimmungen die Stellung der Behörden der politischen Verwaltung in den Ländern und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz eine wesentliche Änderung erfahren soll, sollen nach den für den § 9 beantragten Bestimmungen die Angestellten der genannten Behörden Bundesangestellte bleiben und werden im weiteren lediglich die notwendigen Regelungen getroffen, die dadurch erfordert werden, daß bei den mehrgenannten Behörden, die nunmehr sowohl die Aufgaben der Landesverwaltung als auch die Aufgaben der mittelbaren Bundesverwaltung führen sollen, in Zukunft Bundesangestellte und Landesangestellte nebeneinander tätig sein werden.

**Zu § 5.** Die Bestimmung des § 14, Absatz 2, letzter Satz, des Übergangsgesetzes leidet an dem Mangel, daß in ihr bloß die Option nach dem Staatsvertrag von Saint-Germain berücksichtigt ist, während genau die gleichen Verhältnisse bezüglich der Optionsrechte zugunsten unserer Staatsbürgerschaft auch auf Grund anderer Staatsverträge bestehen. Als solche Staatsverträge kommen zum Beispiel der Brünner Vertrag und der Friedensvertrag von Trianon in Betracht. Wird nun aber die Vollziehung in dieser Frage — ganz folgerichtigerweise, denn es handelt sich um eine Angelegenheit, an der nicht ein einzelnes Bundesland, sondern alle Bundesländer beteiligt sind — dem Bund überlassen, so ist es bloß ein Gebot der Gerechtigkeit, den betroffenen Ländern und Gemeinden durch Einräumung von Parteienrechten die Möglichkeit zu geben, sich gegen unrichtige Konkretisierungen der in dieser Richtung zu erlassenden Bundesgesetze zu schützen.

Der im ersten Satz des § 14, Absatz 2, des Übergangsgesetzes der Bundesgesetzgebung erteilte Auftrag, die Heimatrechte aller Heimatlosen zu bestimmen, kann möglicherweise zu enge gezogen sein und es kann eine Regelung in dem Sinne erwünschter erscheinen, für einzelne der unter diese Bestimmung fallenden Personen beim Mangel gewisser Voraussetzungen vorerst als Provisorium eine Zuweisung in der Art des § 19 des Heimatgesetzes durchzuführen und die Erwerbung des Heimatrechtes bei ihnen erst an einen späteren Zeitpunkt zu knüpfen. Durch den vorgeschlagenen weiteren verfassungsgesetzlichen Rahmen soll aber durchaus nicht dem vorgegriffen werden, ob auch tatsächlich hievon Gebrauch gemacht werden wird

oder ob nicht doch die Frage in der Richtung einer sofortigen Erwerbung des Heimatrechtes für alle Heimatlosen geregelt werden soll.

**Zu § 6.** Die für den Absatz 2 des § 36 des Übergangsgesetzes vorgeschlagene Einfügung beseitigt lediglich eine Unklarheit. Selbstverständlich war es nicht die Absicht des Übergangsgesetzes, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes auch für solche Fälle auszuschließen, für die die Möglichkeit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof durch besondere gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich für zulässig erklärt ist, obwohl es sich um Bescheide von Kollegialbehörden handelt, die wegen Teilnahme eines Richters an und für sich von der Judikatur dieses Gerichtshofes ausgeschlossen wären. Daß eine solche Auslegung unzutreffend wäre, soll nun ausdrücklich festgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist übrigens auch auf die sich aus § 28 der Bundes-Verfassungsnovelle ergebende neue Fassung des Artikels 130, Z. 3 (am Ende), hinzuweisen.

**Zu § 7.** Wie bereits eingangs bemerkt, hat die geänderte Fassung des § 42 des Übergangsgesetzes zur Folge, daß die Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes nunmehr, losgelöst von sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, in Kraft treten. Die finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern, beziehungsweise den Gemeinden ist unterdessen bereits durch das Finanz-Verfassungsgesetz erfolgt. Soweit das Inkrafttreten gesetzliche Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung in den Ländern zur Voraussetzung hat, ist auf die obigen Darlegungen zu § 3 zu verweisen. Hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schul-, Erziehungs- und Volksbildungswesens soll der bisherige Zustand trotz des Inkrafttretens der Kompetenzartikel auch weiterhin aufrecht bleiben. Was speziell die im Absatz 2 des § 42 vorgeschlagene Bestimmung anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß die gleiche Bestimmung auch schon in der Regierungsvorlage über die „Gesetze, betreffend die Vereinfachung der Verwaltung“ (Nr. 116 der Beilagen), enthalten war (vergleiche die bezügliche Begründung).

**Zu Artikel II.** Die grundlegende Veränderung, die auf dem Gebiete der Vollziehung sich infolge des Inkrafttretens der Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes ergibt, hat zur Folge, daß nunmehr eine nähere Überprüfung jener Fälle notwendig wird, in denen durch die bisherige Gesetzgebung eine Abfözung des Instanzenzuges vorgesehen war. Zu diesem Zwecke sollen alle diesbezüglichen Bestimmungen zunächst außer Kraft treten und es der Bundesgesetzgebung überlassen werden, diese Frage nach den verschiedenen Verhältnissen auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung entsprechend zu regeln.

**Zu Artikel III.** Die Ermächtigung zur Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Übergangsgesetzes entspricht im Hinblick auf die sowohl durch die jetzige gesetzgeberische Aktion als auch durch frühere Verfassungsgesetze sich ergebenden zahlreichen textlichen Änderungen einem eminenten praktischen Bedürfnis.

**Zu Artikel IV.** Der 1. Oktober 1925 dürfte der kürzeste Termin sein, bis zu dem — unter der Voraussetzung der baldigen Annahme der vorgeschlagenen Gesetze — die notwendigen Vorbereitungen für einen klaglosen Übergang zu den neuen Verhältnissen getroffen werden können. Was speziell die Kompetenzbestimmung des Artikels 11, Z. 7, des Bundes-Verfassungsgesetzes und die Bestimmung des § 42, Absatz 2, des Übergangsgesetzes anbelangt, so ist deren sofortiges Inkrafttreten deshalb notwendig, weil diese Bestimmungen die Grundlage für die bereits in vorgeschrittener parlamentarischer Verhandlung stehenden Verwaltungsverfahrensgesetze zu bilden berufen sind.